



Rundschreiben Nr. 219 / 21
Bremen, den 07.10.2021

Quelle: DSLV 182/21
Jutta Knell

BMF: Eingeschränkte Steuerfreiheit nur für Transporte ins Drittland

Bezug: Rundschreiben Nr. 35/20 vom 17.02.2020

Das BMF hat im Februar 2020 ein EuGH-Urteil zu grenzüberschreitenden Beförderungsleistungen dahingehend umgesetzt, dass grenzüberschreitende Transporte nur noch steuerfrei sind, wenn sie vom Spediteur unmittelbar an den Versender oder Empfänger der Ware erbracht werden. Bei Beauftragung eines Unterfrachtführers ist dessen Beförderung nach neuer Rechtslage steuerpflichtig. Mit Schreiben vom 27. September 2021 hat das Finanzministerium nun klargestellt, dass diese Neuregelung nur die Ausfuhr, also Transporte in ein Drittland, betrifft und weitere Hinweise veröffentlicht.

Sehr geehrte Damen und Herren,

grenzüberschreitende Beförderungen von Gegenständen sind gemäß Art. 146 Abs. 1 e) der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSyst-RL) steuerfrei, wenn sie sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen und ein entsprechender Nachweis vorliegt. Im deutschen Recht entspricht dies § 4 Nr. 3 a) aa) Umsatzsteuergesetz (UStG). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom C-288/16 vom 29. Juni 2017 überraschend entschieden, dass ein solcher Unmittelbarkeitszusammenhang nicht nur voraussetzt, dass die Beförderungen in ein Drittland zur tatsächlichen Durchführung einer Ausfuhr beitragen, sondern dass diese auch unmittelbar an den Ausführer, Versender oder Empfänger der Gegenstände erbracht werden. Transportleistungen von Unterfrachtführern an deren Vertragspartner, also den Hauptfrachtführer, stehen demnach in keinem Unmittelbarkeitszusammenhang und sind damit nicht steuerfrei.

Mit

BMF-Schreiben vom 6. Februar 2020

zusammen mit dem Bezugsrundschreiben Nr. 35/20 vom 17.02.2020
diesem Rundschreiben beigelegt

hatte die deutsche Finanzverwaltung dieses EuGH-Urteil umgesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Abschnitt 4.3.2) entsprechend geändert. Die im BMF-Schreiben verankerte Nichtbeanstandungsfrist wurde aufgrund zahlreicher offener Fragen mehrfach, zuletzt bis Ende 2021, verlängert. Neben Zweifelsfragen zu der Person des Versenders blieb auch

offen, ob das EuGH-Urteil und somit dessen Umsetzung in nationales Recht nur Fälle der Ausfuhr, also Transporte ins Drittland, betrifft oder sich auch auf Importe bezieht.

Mit dem als Anlage beigefügten

Schreiben vom 27. September 2021

hat das BMF den Anwendungserlass erneut geändert und zumindest in folgenden Punkten für Klarstellung gesorgt:

- Entgegen erster Aussagen des BMF gilt die eingeschränkte Steuerbefreiung nur für grenzüberschreitende Beförderungen und andere Leistungen, die sich unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr oder Durchfuhr beziehen (§ 4 Nr. 3 Satz 1 a) aa) UStG). Transporte vom Drittland nach Deutschland sind demnach weiterhin steuerfrei, wenn die Beförderungskosten in die EUSt-Bemessungsgrundlage einbezogen wurden und ein Nachweis hierüber vorliegt, unabhängig davon, ob der Transport von einem Haupt- oder von einem Unterfrachtführer durchgeführt wurde.
- Versender ist der liefernde Unternehmer, also der Händler, Verkäufer usw. Ein Spediti- ons- oder Logistikunternehmen ist nur dann Versender/liefernder Unternehmer, wenn es selbst (als Verkäufer) eine Lieferung bewirkt.
- Die Steuerbefreiung bei sogenannten gemischten Sendungen wird in einem neuen Absatz 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses Abschnitt 4.3.4 geregelt:

„In Fällen, in denen ein Versender (z.B. ein Händler) oder Empfänger (z.B. Nichtunternehmer oder Unternehmer) einen Hauptfrachtführer (z.B. einen Logistikdienstleister) mit der grenzüberschreitenden Beförderung von Gegenständen beauftragt, dieser hierzu einen Unterfrachtführer (z.B. ein Spediti- onsunternehmen) beauftragt und neben der Beförderung dieser Gegenstände, z.B. in einem Container oder einem Paket, auch Gegenstände grenzüberschreitend befördert werden, für die der Hauptfrachtführer selbst liefernder Unternehmer und damit Versender ist (gemischte Sendung), kommt die Steuerbefreiung grundsätzlich nur für die grenzüberschreitende Beförderung des Unterfrachtführers hinsichtlich der Gegenstände in Betracht, für die der Hauptfrachtführer selbst Versender ist...“

- Die Grundsätze des neuen BMF-Schreibens gelten für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2022 ausgeführt werden.

Der DSLV wird in Kürze weitergehende Informationen und Handlungsempfehlungen zu dieser Thematik veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Bremer Spediteure e.V.

Robert Völkl

Anlagen